

Fassung Mai 2019

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Nutzung des Elektronischen Postfachs

Die folgenden Bedingungen kommen ausschließlich zwischen der LBS Bayerische Landesbausparkasse – nachstehend LBS genannt - und deren Kunden zustande. Die Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „Elektronisches Postfach“ der Sparkasse durch die LBS und deren Kunden, die über ein solches Elektronisches Postfach bei der Sparkasse verfügen (nachfolgend „Elektronisches Postfach“ genannt). Über das Elektronische Postfach kann ein Kunde, der zuvor die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/ Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach sowie die Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs der Sparkasse akzeptiert hat und zugleich auch Inhaber eines Vertrages mit der LBS ist, „elektronische Post“ der LBS empfangen. Elektronische Post sind sämtliche Mitteilungen der LBS, die in das Elektronische Postfach eingestellt werden, insbesondere rechtsverbindliche Mitteilungen zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderungen der Geschäftsbedingungen), kontobezogene Informationen (z. B. Kontoauszüge) sowie nicht rechtsverbindliche werbliche Inhalte. Die Nutzung des Elektronischen Postfachs ist nur für natürliche Personen möglich. Kann der Text über das Elektronische Postfach nicht mitgeteilt werden, wird die LBS per Post oder in anderer geeigneter Form informieren.

1.2 Akzeptanz der Bedingungen der LBS für die Nutzung des Elektronischen Postfachs (Nutzungsbedingungen)

Die Akzeptanz der Nutzungsbedingungen zwischen Kunde und LBS erfolgt entweder im Umfeld des Online-Bankings der Sparkasse oder in der Sparkasse selbst. Die Sparkasse ist in beiden zuvor genannten Fällen Empfangsvertreterin der LBS. Mit Zugang der Bestätigung über die Akzeptanz der Nutzungsbedingungen bei der Sparkasse ist somit auch der Zugang bei der LBS erfolgt.

1.3 Bestimmung als Empfangsvorrichtung

Zu dem unter 1.1. dargestellten Zweck bestimmt der Kunde sein Elektronisches Postfach als ausschließliche Vorrichtung zum Empfang elektronischer Post der LBS. Der Kunde kann einzelne oder alle Dokumente jederzeit löschen. Eine Löschung von Dokumenten durch die LBS ist ausgeschlossen. Die LBS hat auch keinen Lesezugriff auf den Inhalt des Elektronischen Postfachs. Sofern der Kunde die Übersendung von Kopien der in das Elektronische Postfach eingestellten elektronischen Post wünscht, stellt die LBS diese auf Nachfrage zur Verfügung. Für die Zurverfügungstellung erhebt die LBS ggf. ein gesondertes Entgelt, soweit hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht und soweit der Kunde die Umstände, die die Zurverfügungstellung notwendig machen, zu vertreten hat.

1.4 Besonderheiten bei Verträgen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern

Bei Verträgen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern mit der LBS kann die Nutzung des Elektronischen Postfachs aus technischen Gründen derzeit nur einem der beiden Vertragsmitinhaber ermöglicht werden. Deshalb kann die Nutzung des Elektronischen Postfachs bei Verträgen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern mit der LBS nur dann erfolgen, wenn derjenige Vertragsmitinhaber, der keinen Zugriff auf das Elektronische Postfach haben wird, zuvor den anderen Vertragsmitinhaber für den Empfang, die Prüfung und die Anerkennung der gemeinsam an ihn und den Vertragsmitinhaber gerichteten elektronischen Post als Zustellungsbevollmächtigten benennt. Zudem erfordert die Nutzung, dass der nichtzugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber einwilligt, dass das Elektronische Postfach für die an ihn und den Vertragsmitinhaber gerichtete elektronische Post als Empfangsvorrichtung im Sinne des 1.1 dient. Außerdem erforderlich ist, dass der nichtzugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber zustimmt, dass das Elektronische Postfach das gemeinsame Kontaktmedium für den Empfang der jährlichen Steuerbescheinigung der beiden Vertragsinhaber sein soll. Zu den Auswirkungen des Widerrufs der Zustellungsbevollmächtigung vgl. 4.4.

2. Leistungsangebot

2.1 Freischaltung und Umstellung auf elektronischen Versand

Das Elektronische Postfach steht dem Kunden für den unter 1.1 genannten Zweck erst nach Freischaltung zur Verfügung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, übermittelt die LBS nach Freischaltung elektronische Post zu den vom Kunden

für das Elektronische Postfach ausgewählten Verträgen ausschließlich in elektronischer Form.

2.2 Format der Dokumente

Die Übermittlung der elektronischen Post erfolgt in geeigneten elektronischen Dateiformaten (zum Beispiel im Format „Portable Document Format“ (PDF). Die LBS weist darauf hin, dass der Ausdruck elektronischer Dokumente eine Kopie darstellt und ggf. beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt ist.

2.3 Regelmäßige Kontrolle des Elektronischen Postfachs

Der Kunde hat regelmäßig, mindestens alle 14 Tage sowie unverzüglich nach Erhalt einer E-Mail-Benachrichtigung, den Inhalt des Elektronischen Postfachs zu überprüfen.

3. Änderung des Leistungsangebots

Die LBS hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist.

Die LBS ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt das Elektronische Postfach den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z.B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsleitverfahren, Signaturen etc. einzuführen). Über wesentliche Änderungen wird die LBS mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten unter Beachtung der nachfolgenden Nr. 5 informieren.

4. Kündigung

4.1 Kündigung der Nutzungsbedingungen der LBS durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, die Bedingungen über die Nutzung des Elektronischen Postfachs mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende in Schrift- oder Textform gegenüber der LBS zu kündigen. Nach Wirksamwerden einer Kündigung stellt die LBS fortan keine elektronische Post mehr in das Elektronische Postfach. Bereits eingestellte elektronische Post verbleibt im Elektronischen Postfach. Nach Wirksamwerden der Kündigung informiert die LBS zukünftig entweder per Post oder in anderer geeigneter Form.

4.2 Kündigung der Nutzungsbedingungen der LBS durch die LBS

Die LBS ist berechtigt, die hier zwischen dem Kunden und der LBS vereinbarten Bedingungen über die Nutzung des Elektronischen Postfachs mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende in Schrift- oder Textform zu kündigen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen gilt das unter 4.1 aufgeführte entsprechend.

4.3 Kündigung des Elektronischen Postfachs der Sparkasse durch den Kunden oder die Sparkasse

Da der Zugriff auf das Elektronische Postfach der LBS nur mittels Online-Banking der Sparkassen möglich ist, hat eine Kündigung der Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/ Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach der Sparkasse oder der Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs der Sparkasse durch den Kunden oder durch die Sparkasse auch eine Beendigung der Bedingungen über die Nutzung des Elektronischen Postfachs der LBS zur Folge. Auf einen gesonderten Zugang der Kündigung der Sparkasse oder des Kunden verzichtet die LBS hiermit ausdrücklich.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Kündigung gilt das unter 4.1 aufgeführte entsprechend, es sei denn, die Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking / Telefon-Banking und am Elektronischen Postfach der Sparkasse oder die Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs der Sparkasse enthalten hiervon abweichende Rechtsfolgen. In diesem Fall gehen diese Rechtsfolgen den hier vereinbarten vor.

4.4 Widerruf der Zustimmung zur Nutzung des Elektronischen Postfachs bei Verträgen von Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnern

Widerruft der nichtzugriffsberechtigte Vertragsmitinhaber seine Zustimmung zur alleinigen Nutzung des Elektronischen Postfachs durch den anderen Vertragsmitinhaber gegenüber der LBS, gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen 4.1. Abweichend von 4.1 wird die LBS schon ab Zugang des Widerrufs bei der LBS keine elektronische Post mehr in das Elektronische Postfach einstellen.



5. Änderungen

Diese Bedingungen für die Nutzung des Elektronischen Postfachs können zwischen dem Kunden und der LBS durch entsprechende Vereinbarung folgendermaßen geändert werden: Die LBS übermittelt die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Text - oder Schriftform an den Kunden und weist auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird die LBS dem Kunden eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob er die geänderten Nutzungsbedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Die LBS wird den Kunden bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.

6. Steuerrechtliche Anerkennung

Für nicht buchführungspflichtige Kunden (i.d.R. Verbraucher) ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von im elektronischen Postfach bereitgestellten Rechnungen und Kontoauszügen durch die Finanzverwaltung gewährleistet.

7. Weitere Hinweise

Derzeit besteht für den Kunden im Rahmen des Elektronischen Postfachs der Sparkasse die Möglichkeit, elektronische Mitteilungen an die Sparkasse zu senden sowie auf von der Sparkasse erhaltene Mitteilungen zu antworten. Die LBS weist darauf hin, dass diese Funktion beim Elektronischen Postfach der LBS derzeit nicht vorhanden ist.